

**881. Baulinien.** A. Mit Eingabe vom 9. Dezember 1910 legt die Sektion des Bauwesens I der Stadt Zürich die Bau- und Niveaulinien der Käferholzstraße und der Nordheimstraße zur Genehmigung vor.

B. Die Festsetzung erfolgte durch Beschluß des Großen Stadtrates vom 10. September 1910 und die Ausschreibung im Amtsblatt Nr. 91 vom 15. November 1910.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 3. Dezember 1910 sind daselbst keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Der Weisung an den Großen Stadtrat und den Plänen ist folgendes zu entnehmen:

Die Käferholzstraße beginnt im Guggach an der Rötelstraße und der Guggachstraße, zieht sich der Käferholzwaldung

und zum Schluß auf zirka 240 m Länge der Grenze zwischen der Stadt und der Gemeinde Affoltern b. Zch. entlang. Auf dieser Grenzstrecke liegt sie im Gebiet der Gemeinde Affoltern b. Zch.; die nordöstliche Straßengrenze bildet die Gemeindegrenze.

Der Baulinienabstand ist vom Guggach bis zur Nordheimstraße auf 20 m und von hier ab bis ans Ende auf 17,5 m festgesetzt.

Für den weitem Ausbau sind folgende Profile angenommen:

Guggach-Nordheimstraße: Westlicher Vorgarten 4,5 m, Fahrbahn 7,5 m, Trottoir 3 m, östlicher Vorgarten 5 m, zusammen 20 m.

Längs des Friedhofes: Westlicher Vorgarten 3 m, Fahrbahn 7,5 m, Trottoir 3,5 m (der bereits erstellten Anlage entsprechend), östlicher Vorgarten 3,5 m, zusammen 17,5 m.

Friedhof-Stadtgrenze: Westlicher Vorgarten 4 m, Fahrbahn 7,5 m, Trottoir 2,5 m, östlicher Vorgarten 3,5 m, zusammen 17,5 m.

Die westliche Baulinie ist soweit sie in den Wald fällt, als ideale gedacht, übrigens aber auch auf der Grenzstrecke in gleicher Weise, d. h. gestrichelt gezeichnet.

Die Niveaulinie weicht im allgemeinen nicht stark von der bestehenden Straße ab; eine Ausgleichung der Steigung war nur bei den Anschlüssen beim Guggach und beim Übergang auf die Grenzstrecke notwendig, um Gegensteigungen zu beseitigen. Die Straße steigt nach der neuen Niveaulinie von der Rötelstraße aus 0,1 und 2,0 ‰ bis zum Friedhofeingang, wo eine ebene Strecke von 80 m Länge eingelegt ist und dann weiter 6,5 und 2,0 ‰ bis auf den höchsten Punkt vor der Stadtgrenze und fällt dann wieder 0,5, 7,0 und 2,5 ‰.

Die Nordheimstraße ist seinerzeit beim Bau des Friedhofes Nordheim auf der Südseite desselben mit einer 6 m breiten Fahrbahn und einem 3,5 m breiten Trottoir auf der Friedhofseite erstellt worden und verbindet die Käferholzstraße mit der Wehntalerstraße. Die nördliche Baulinie ist parallel zur Straße 7 m in den Friedhof hineingelegt, die südliche in einem Abstand von 22 m von der nördlichen. Für spätere Überbauung der Südseite ist eine Verschmälerung des Fahrbahnstreifens von 6 auf 5 m und die Erstellung eines südlichen Trottoirs von 2,5 m Breite vorgesehen. Die Straße erhält somit folgendes Profil: Nördlicher Vorgarten 7 m, nördliches Trottoir 3,5 m, Fahrbahn 5 m, südliches Trottoir 2,5 m, südlicher Vorgarten 4 m oder zusammen 22 m Baulinienabstand.

Die Niveaulinie fällt 7,0 und 6,5 ‰ gegen die Wehntalerstraße.

2. Die Vorlage betreffend die Käferholzstraße berührt, wie schon erwähnt, auf eine Länge von zirka 250 m auch die Gemeinde Affoltern b. Zürich. Das betreffende anstoßende Gebiet dieser Gemeinde ist nun durch Regierungsratsbeschluß Nr. 404 vom 2. März 1911 (Amtsblatt, Text, Seite 326) dem Baugesetz unterstellt worden. Ohne diese Unterstellung hätte auf der Seite von Affoltern ohne Rücksicht auf die von der Stadt festgesetzten Baulinien gebaut werden dürfen; es wären hiebei lediglich die Vorschriften des Straßengesetzes zu beachten gewesen.

Da eine Ausschreibung der vorliegenden Baulinien für das Gebiet von Affoltern nicht stattgefunden hat, können dieselben, soweit sie die gemeinschaftliche Strecke betreffen, noch nicht genehmigt werden. Über das weitere Vorgehen bezüglich dieser Grenzstrecke wird sich der Stadtrat mit dem Gemeinderat Affoltern b. Zch. in Verbindung zu setzen haben. Am einfachsten wird sich die Sache wohl erledigen lassen, wenn der Stadtrat dem Gemeinderat Affoltern b. Zch. die nötigen Pläne zur Beschlußfassung und Ausschreibung zustellt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die von der Bausektion I der Stadt Zürich vorgelegten Bau- und Niveaulinien folgender Straßen in Zürich IV:

- a) Käferholzstraße vom Guggach bis zur Stadtgrenze im Hürst, d. h. mit Ausschluß der auf dem Gebiet der Gemeinde Affoltern b. Zch. liegenden Strecke,
- b) Nordheimstraße von der Käferholzstraße bis zur Wehntalerstraße,

werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Exemplars der genehmigten Vorlage, an den Gemeinderat Affoltern b. Zch. und an die Baudirektion.